

Friedhofsgebührensatzung

der katholischen Kirchengemeinde

St. Georg zu Bad Fredeburg



EGV_Anlage

Der Kirchenvorstand der kath. Kirchengemeinde St. Georg Bad Fredeburg hat mit Beschluss vom 09.06.2020 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofseinschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistung, erhoben werden.

§ 5
Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den ____.

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 08.07.2020

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#65007/241/1
Erzbischöfliches Generalvikariat
-2020

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 09.06.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung nach staatsaufsichtlicher Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 22.09.2015 außer Kraft.



Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 14. Sep. 2020



Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

[Handwritten signature]

Anlage 1
Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte	
a) Reihengrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren	370,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren	920,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	620,00 €
d) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für die Erdbestattung von Totgeburten und Föten	250,00 €
e) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für die Urnenbestattung von Totgeburten und Föten	50,00 €
f) Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für die Erdbestattung inkl. Grabmal	1900,00 €
g) Reihengrabstätten mit zeitlich befristeten Gestaltungsmöglichkeiten (10 Jahre, anschl. Rasengräber)	1220,00 €
2. Wahlgrabstätte	
Wahlgrabstätte mit mindestens 2 Grabstellen, je Grabstelle	930,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt je Grabstelle 31,00 € Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	20,00 €
2. Gebühr für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Nutzungsberechtigter	20,00 €
3. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €
4. Verwaltungsgebühr	20,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer Benutzung der Leichenkammer	100,00 €
2. Trauerhalle Benutzung der Trauerhalle	80,00 €

3 Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) für eine Erdbestattung | |
| I in einer Reihengrabstätte | |
| 1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | 250,00 € |
| 2) Sarg über 1,20 m Länge | 800,00 € |
| II in einer Wahlgrabstätte | |
| 1) Sarg bis zu 1,20 m Länge | 250,00 € |
| 2) Sarg über 1,20 m Länge | 800,00 € |
| b) für eine Urnenbeisetzung | 400,00 € |

IV. Gebühr für Ausgrabung und Umbettung

1. Ausgrabung

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) von Verstorbenen unter 5 Jahren | 200,00 € |
| b) von Verstorbenen ab 5 Jahren | 800,00 € |
| c) Urne | 200,00 € |

2. Ausgrabung und Umbettung auf demselben Friedhof

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) von Verstorbenen unter 5 Jahren | 300,00 € |
| b) von Verstorbenen ab 5 Jahren | 1200,00 € |
| c) Urne | 400,00 € |

V. Gebühr für die Einebnung von Grabstätten

1. Einebnung und Entsorgung der Grabmale

Die Kosten der Einebnung und der Entsorgung der Grabmale erfolgt nach Aufwand durch den von der Kirchengemeinde beauftragten Auftragnehmer mit separater Rechnung.

2. Pflegekostenpauschale bei vorzeitiger Einebnung

- | | |
|---|---------|
| a) Wahlgrabstätte pro Jahr der Restruhezeit je Grabstelle | 20,00 € |
| b) Reihengrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit für Verstorbene unter 5 Jahren pro Jahr der Restruhezeit | 10,00 € |
| c) Reihengrabstätte mit Gestaltungsmöglichkeit für Verstorbene ab 5 Jahren pro Jahr der Restruhezeit | 20,00 € |

Bad Fredeburg 09.06.2020

Ort, Datum

KV-Siegel



Nadine Schulte Vorsitzende

Uwe ... Mitglied

Veronika Fickert Mitglied